Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder des **Hauptausschusses**

n a c h r i c h t l i c h an alle übrigen Ratsfrauen und Ratsherren und bürgerliche Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Geschäftsstelle Wittstocker Str. 7 25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries

Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-10
Fax: 04122-9572-72
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 04.02.2013

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

am Montag, den 18.02.2013 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch, Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

| ТОР | Betreff | Vorlage |
|-----------|--|---------------|
| Öffentlic | cher Teil | |
| 1 | Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2012 | |
| 3 | Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Bericht der Verwaltung -öffentlicher Teil- | VO/13/489 |
| 5 | Berichtswesen gemäß Richtlinien der Stadt Tornesch | |
| 5.1 | Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung | VO/12/285 |
| 5.2 | Sozialdaten zum 31.12.2012 | VO/13/466 |
| 6 | Anfragen von Ausschussmitgliedern | |
| 7 | Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse | |
| 8 | Änderung der Hauptsatzung | VO/12/438-1 |
| 9 | Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) | VO/13/490 |
| 10 | Austausch der Bestuhlung im Rathaus | VO/13/485 |
| | hfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassuuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten. | ing durch den |
| 11 | Neubesetzung des Schiedsamtes | VO/13/475 |
| 12 | Bericht der Verwaltung -nichtöffentlicher Teil- | VO/13/488 |

| 13 | Anfragen von Ausschussmitgliedern | |
|----|--|-----------|
| 14 | Personalangelegenheiten aus dem Beamtenbereich | VO/13/487 |

Mit freundlichen Grüßen gez. Gunnar Werner Vorsitzender





Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr:

Status: öffentlich
Datum: 01.02.2013

Federführend: Bericht im Ausschuss: Inga Ries

Bericht im Rat:

Büro des Bürgermeisters Bearbeiter: Inga Ries

Bericht der Verwaltung -öffentlicher Teil-

Beratungsfolge:

Datum Gremium

18.02.2013 Hauptausschuss

Siehe Anlage

gez.

Roland Krügel Bürgermeister

Anlage:

• Beschlussumsetzungstabelle öffentlicher Teil, Februar 2013

| Schlagwort | Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema | beraten am | Beteiligung anderer Gremien | Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung |
|--|--|--|--|---|
| Fusion der Städte Tornesch und Uetersen | Beschlussvorschlag des Bürgermeisters, dass die Städte Tornesch und Uetersen zum 01.01.2012 fusionieren (Verhandlungsauftrag). | 08.11.2010 TOP 7 09.05.2011 TOP 9 | Gemeinsamer Arbeitskreis Tornesch – Uetersen 06.10.2011 06.12.2011, 16.02.2012 23.04.2012 30.05.2012 18.12.2012 | Die Vorlage wurde an die Fraktionen verwiesen und wird erneut am 13.12.2010 im HA beraten. Erneute Beratung am 14.02.2011. In der Sitzung im Februar wurde ein Beschlussvorschlag erarbeitet und mehrheitlich beschlossen. Dieser Beschluss wurde der Stadt Uetersen offiziell mitgeteit. Die Stadt Uetersen wird voraussichtlich in ihrer nächsten Ratsversammlung einen Sonderausschuss "Fusion Tornesch – Uetersen" einsetzen. Die Ratsversammlung einen Sonderausschuss "Fusion Tornesch – Uetersen gewählt. Das Thema steht zur erneuten Beratung am 09.05.2011 an. Der Uetersener Sonderausschuss sonstituiert sich am 15.05.2011. Sollte am Zeitplan festgehalten werden, im Jahr 2012 Bürgerentscheide durchzuführen, müsste m.E. zielführender gearbeitet werden. Der Sonderausschuss Uetersen hat sich am 15.05.2011 konstituiert (siehe Tagesordnungspunkt). Am 24.08.2011 fand eine gemeinsame Sitzung des Sonderausschusses der Stadt Uetersen und des Tornescher Hauptausschusses statt. Die Verwaltung wurde beauftragt, bis zur nächsten Sitzung, die am 06.10.2011, 19 Uhr, in Uetersen stattfindet, geeignete Gutachter für eine gutachterliche Untersuchung einer möglichen Fusion zu benennen. Auf der gemeinsamen Sitzung des Sonderausschusses et Stadt Uetersen und des Tornescher Verwaltungen beauftragt, bie des Hauptausschusses verwiede ein gemeinsamer 7-Punkte-Plan zu einer möglichen Fusion mehrheitlich beschlossen. Weiterhin wurden die Verwaltungen beauftragt, die drei vorgeschlagenen Gutachter/Moderatoren zur nächsten Sitzung einzuladen. Der Termin muss noch koordiniert werden. Die nächste gemeinsamer Sitzung findet am 06.12.2011 statt. Zu der Sitzung sind drei mögliche Gutachter/Moderatoren eingeladen. Der Hauptausschuss Tornesch und der Sonderausschuss Uetersen haben sich für das Unternehmen Rambøll Management Consulting für das Gutachten und für die begleitende Moderation eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 112.500 € bewilligt. Am 21.03.2012 wurden Einzelgespräche mit den Pusiosnen hat sich gegepte Projektkonzept beraten und beschlossen werd |

| Schlagwort | Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema | beraten am | Beteiligung anderer Gremien | Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung |
|--|---|-----------------------------------|--|--|
| | | | | 19 Uhr in Tornesch statt. |
| Hauptsatzung -Änderungen- | Möglicher Erlass einer 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung und Änderung der Entschädigungssatzung | 12.11.2012 TOP 7 18.02.2013 | Ratsversammlung | Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.12 die von der Verwaltung vorgelegten Änderungen der Hauptsatzung zur Kenntnis genommen. Ein überarbeiteter Entwurf wird dem Hauptausschuss im Februar 2013 vorgelegt, ebenso eine Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung, damit die Ratsversammlung im März die Satzungen noch beschließen kann. Der Satzungsentwurf wird erneut in der Sitzung des Hauptausschusses am 18.02.2013 beraten. |
| Haushaltsentwurf 2013 Büro des Bürgermeisters | Vorberatung über den Haushaltsentwurf für den Bereich Büro des Bürgermeisters | 12.11.2012 | Finanzausschuss 14. und 28.11.2012 Ratsversammlung 11.12.2012 | Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2012 dem Finanzausschuss die Annahme des Haushaltsentwurfes empfohlen. Die Beschlüsse des Finanzausschusses und der Ratsversammlung stehen noch aus. Der Haushalt wurde wie vorgelegt beschlossen. |
| Straßenbaubeitragssatzung Erlass einer 3. Nachtragssatzung | Beschlussempfehlung über die 3. Nachtragssatzung zur Straßenbaubeitragssatzes, wegen der Anpassung der umlagefähigen Kosten an die geänderte Gesetzesvorgabe und Verzicht auf die Erhebung wiederkehrender Beiträge | 10.12.2012 TOP 8 | Ratsversammlung 11.12.2013, TOP 10 | Die Ratsversammlung hat die 3. Nachtragssatzung am 11.12.2013 beschlossen. Sie wurde ausgefertigt und bekannt gemacht und ist seit dem 18.12.2012 in Kraft. |

STADT TORNESCH



Mitteilungsvorlage Vorlage-Nr: VO/12/285

Status: öffentlich Datum: 31.01.2012

Federführend: Bericht im Ausschuss: Roland Krügel

Bericht im Rat:

Amt für zentrale Verwaltung und Bearbeiter: Sven Reinhold

Finanzen

Berichtswesen - Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Beratungsfolge:

Datum Gremium

20.02.2012 Hauptausschuss

Aufgrund der Richtlinien für das Berichtswesen werden seitens der FD 16 (Ordnungs- und Einwohnermeldeamt) und 31 (Bauverwaltung und Stadtplanung) für das Jahr 2011 folgende Angaben mitgeteilt:

Anzahl der Ordnungsverfügungen: 44 (Vorjahr: 55)

Davon allg. Ordnungs- und Abfallrecht 19 (21) Davon Obdachlosenrecht 9 (19) Davon Leichenwesen 3 (4) Davon Tierschutz/Gefahrhundegesetz 13 (11)

Anzumerken ist, dass gerade im allg. Ordnungsrecht der weitaus größte Teil der Angelegenheiten mündlich bzw. mittels Verwarnungen geklärt werden können, so dass eine schriftliche Ordnungsverfügung nicht erforderlich ist. Die o.g. Zahlen sind daher wenig aussagekräftig. Im Winter 2011/2011 wurden sämtliche Haushalte durch ein Informationsschreiben auf die Regelungen zum Winterdienst hingewiesen.

Auslastung der Obdachlosenunterkünfte 92,68 % (53,98 %)

Zum Stichtag 31.12.2011 verfügte die Stadt Tornesch über 3 eigene Gebäude zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und Aussiedlern.

Eine dieser Unterkünfte wurde im August 2011 aufgrund von Baufälligkeit nach langjähriger Nutzung geschlossen und steht zum Abriss an. Eine weitere Unterkunft wird seit 2010 bereits nicht mehr genutzt, ließe sich aber nach einer umfangreichen Renovierung wieder dafür herrichten.

Eine weitere Platzreserve besteht durch die mögliche Doppelbelegung von Zimmern mit mehreren Betten.

Anzahl der Gewerbeuntersagungen 0 (0)

Im Jahr 2011 wurde keine Gewerbeuntersagung ausgesprochen. Vier Verfahren sind derzeit anhängig.

Anzahl der Gaststättenkonzessionen 17 (16)

Von diesen 17 Gaststättenkonzessionen wurden im Jahre 2011 3 neu erteilt.

Sondernutzungen StrWG 52 (42)

Die Anzahl umfasst u.a. Plakatierungsgenehmigungen, Warenauslagen etc.

Sondernutzungsgenehmigungen StVO 17 (32)

Die Anzahl umfasst u.a. Veranstaltungen wie Umzüge, Straßenfeste etc.

gez. Roland Krügel Bürgermeister

Anlage/n:

STADT TORNESCH



MitteilungsvorlageVorlage-Nr:VO/13/466Status:
Datum:öffentlich
10.01.2013Federführend:Bericht im Ausschuss:Sabine Kählert

Amt für soziale Dienste Bearbeiter: Horst Lichte Bearbeiter: Katja Koch

Berichtswesen gem. Richtlinien; Sozialdaten zum 31.12.2012

Beratungsfolge:

Datum Gremium

11.02.2013 Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

18.02.2013 Hauptausschuss

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle AuswirkungenE: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

| Arbeitslosenquote | Juni 2012 | Dezember 2012 |
|--------------------|-----------|---------------|
| im Kreis Pinneberg | 5,3 % | 5,2 % |

Erläuterungen zur Arbeitsmarktlage am 30.Dezember 2012

Die Arbeitslosenzahl ist im Kreis Pinneberg im Vergleich zum November 2012 um 159 Personen auf 8.291 gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr liegt die Zahl um 77 Personen niedriger.

Von den insgesamt 8.291 Arbeitslosen betreute die Agentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) im Dezember 3.519. Damit ist die Zahl um 158 Personen gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Bei den Jobcentern (Grundsicherung) wurden 4.772 arbeitslose Männer und Frauen registriert. Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl um 235 Personen.

Die Zahl der im Jahresverlauf gemeldeten Stellen ging im Kreis Pinneberg konjunkturell bedingt zurück.

Insgesamt wurden seit Jahresbeginn 6.224 freie sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gemeldet. Die Nachfrage nach Arbeitskräften lag damit im Jahr 2012 um 168 Stellen unter der des Vorjahres.

(Quelle: Auszug aus dem Internet: www.jobcenter-kreis-pinneberg.de)

Übersicht über Sozialhilfeleistungen des Jahres 2011 (auszugsweise)

| Sozialleistung/ Hilfeart | Fallzahlen (Vorjahr) 31.12.11 | Fallzahlen 31.12.2012 | Personen 31.12.2012 | Männl. | Weibl. | Kosten ((Vorjahr) 01.0131.12.11 € | Kosten 31.12.12 € |
|--|-------------------------------------|--------------------------|------------------------|--------|--------|---|-------------------------|
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 79 | 77 | 87 | 44 | 43 | 335.232,08 | 358.857,75 |
| Hilfe zur Pflege außer- halb von Einrichtungen | 12 | 16 | 16 | 6 | 10 | 66.992,32 | 89976,49 |
| Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen | 38 | 51 | 51 | 22 | 29 | 597.363,98 | 686.646,69 |
| Wohngeld/ Lastenzuschuss | 15 | 13 | | | | | |
| Wohngeld/ Mietzuschuss | 112 | 106 | | | | | |

Erläuterungen:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Fallzahlen im Bereich Grundsicherung sind relativ konstant. Die Kostensteigerung ist überwiegend auf die Regelsatzanpassung zum 01.01.2012 zurückzuführen. Der Regelsatz zum Beispiel für einen Haushaltsvorstand wurde von 364,00 € auf 374,00 € mtl. erhöht.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Zurzeit haben wir in Tornesch 30 Fälle (32 Personen), die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten. Hierbei handelt es sich um Personen, die weniger als 3 Stunden täglich erwerbsfähig sind für länger als 6 Monate jedoch nicht auf Dauer.

Die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt betrug in Tornesch im Jahr 2012 198.329,72 €.

Betreuung von Asylbewerbern

Tornesch hat 16 Asylbewerberfälle mit insgesamt 24 Personen zu betreuen. Dies ist im Verhältnis zu der Gesamtfallzahl (63 Fälle mit 98 Personen) für den Zuständigkeitsbereich Tornesch, Uetersen, Moorrege recht gering, so dass zu erwarten ist, dass die Stadt Tornesch bei den nächsten Zuweisungen verstärkt berücksichtigt werden wird.

Die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betrugen im Jahr 2012 für Tornesch 115.038,62 €. Die Mehrausgaben sind aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.12 entstanden. Hiernach erfolgte vorerst zum 01.07.2012 für Asylbewerber, die nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen erhalten, eine Regelsatzanpassung um ca. 30 % (Erhöhung mtl. ca. 120,00 €). Nach der endgültigen Neufassung des Gesetzes bleibt abzuwarten, wie weit rückwirkend (max. 01.01.2011) Leistungen noch nachgezahlt werden müssen.

Hilfe zur Pflege innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

Im Bereich der Hilfe zur Pflege innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ist weiterhin mit einer Steigerung der Fallzahlen sowie der Kosten zu rechnen, da bei den meisten Hilfebedürftigen das eigene Einkommen inklusive dem Pflegegeld nicht ausreicht, um die Heimkosten bzw. die Kosten für den ambulanten Pflegedienst zu decken.

Seit dem 30.10.2012 ist das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz vom 23.10.2012 in Kraft getreten. Die Leistungsverbesserungen werden allerdings erst zum 01.01.2013 wirksam. Mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz hat die Bundesregierung auf den demographischen Wandel reagiert.

Zum ersten Mal erhalten Menschen mit Demenz, die bisher kaum oder gar nicht berücksichtigt wurden, Leistungen der Pflegeversicherung. Angehörige und Pflegebedürftige haben in Zukunft mehr Wahlfreiheit, um die Pflege an ihre individuellen Bedürfnisse anzupassen. So können sie Zeitkontingente mit ambulanten Diensten vereinbaren. Außerdem werden neue Wohnformen gefördert, damit die Menschen so lange wie möglich in ihrem häuslichen Umfeld bleiben können und nicht ins Heim gehen müssen. Mehr Transparenz und Service der Pflegekassen sind weitere Verbesserungen für Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen.

Mit dem Aufbau einer staatlich geförderten privaten Pflegevorsorge wird die Absicherung für den Pflegefall gestärkt. Die staatliche Zulage von 60,00 € im Jahr soll auch Menschen mit geringerem Einkommen den Abschluss einer Pflege-Zusatzversicherung ermöglichen.

Wohngeld

Die Fallzahlen beim Wohngeld sind weitgehend konstant.

Künftig soll zur Vermeidung der rechtswidrigen Inanspruchnahme des Wohngeldes ein automatischer Datenabgleich bundesweit eingeführt werden. Dafür wurde auf Bundesebene mit dem Dritten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften und der Elften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage geschaffen.

Der automatische Datenabgleich soll grundsätzlich vierteljährlich für die jeweils drei vorangegangenen Kalendermonate erfolgen und erstmals nach dem 1. Quartal 2013 (in Schleswig-Holstein erstmals nach dem 2. Quartal) durchgeführt werden.

Nach Meinung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein geht mit der Einführung des automatischen Datenabgleichs voraussichtlich im ersten und im zweiten Jahr eine erhebliche Mehrbelastung der Wohngeldbehörden einher.

Es ist damit zu rechnen, dass ca. 45 % der Fälle im automatisierten Datenabgleich auffallen. Dies zeigte sich in Ländern, die einen solchen automatisierten Datenabgleich bereits auf Landesebene durchführen.

Der erhöhte Arbeitsaufwand resultiert aus der Verarbeitung der Prüfergebnisse des Datenabgleichs. Die Wohngeldbehörden erhalten nach Überprüfung der Daten die Mitteilung, in welchen Fällen Unregelmäßigkeiten bzw. Widersprüche bestehen. In diesen Fällen haben die Wohngeldstellen von Amtswegen weitere Sachverhaltsaufklärung zu betreiben und ggf. anschließend weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Dies kann Neuberechnungen des Wohngeldes mit Rückforderungen sowie einzuleitende Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren umfassen.

Es wird insbesondere nach der erstmaligen Durchführung des Datenabgleichs zu einer Belastungsspitze kommen, da dann alle laufenden Wohngeldfälle erstmals überprüft werden und damit zu rechnen ist, dass eine Vielzahl der laufenden Fälle einer Bearbeitung bedürfen.

Die ersten Prüfergebnisse des Datenabgleichs werden in Schleswig-Holstein wahrscheinlich Mitte Juli bzw. August 2013 den Wohngeldbehörden zur Bearbeitung vorliegen.

Nach dem die beiden erstmaligen Abgleiche vollständig erfolgt sind (Ende 2013), wird sich der Arbeitsaufwand wieder reduzieren. Aufgrund der Erfahrungen der anderen Bundesländer, die bereits Abgleiche durchführen, ist derzeit davon auszugehen, dass in den (ab dem 2. Jahr) dann folgenden,regelmäßig wiederkehrenden vierteljährlichen Datenabgleichen ca. 5% der Wohngeldfälle auffallen werden und zu bearbeiten sind.

Wohngeldzahlungen 01.01. – 31.12.2012 für die Stadt Tornesch

| Monat | Kosten | | Fälle | Kosten | Fälle | Gesamt | Fälle |
|-----------|--------------|---|-------|----------------|-------------|--------------|-------|
| Mietzu | schuss | | | Lastenzuschuss | | | |
| | | | | | | I | |
| Januar | 13.933,16 € | | 101 | 1.996,00 € | 12 | 15.989,16 € | 113 |
| Februar | 15.564,00 € | | 106 | 2.701,00 € | 13 | 18.265,00 € | 119 |
| März | 13.964,00 € | | 106 | 2.427,00 € | 14 | 16.391,00 € | 120 |
| April | 16.071,00 € | | 111 | 2.271,00 € | 13 | 18.342,00 € | 124 |
| Mai | 15.436,00 € | | 103 | 3.027,00 € | 15 | 18.463,00 € | 118 |
| Juni | 15.621,00 € | | 114 | 4.669,00 € | 15 | 20.290,00 € | 129 |
| Juli | 13.912,00 € | | 106 | 3.686,00 € | 15 | 17.598,00 € | 121 |
| August | 16.373,00 € | | 109 | 2.532,00 € | 13 | 18.905,00 € | 122 |
| September | 16.249,00 € | | 104 | 3.079,00 € | 14 | 19.328,00 € | 118 |
| Oktober | 14.064,00 € | | 101 | 2.391,00 € | 12 | 16.455,00 € | 113 |
| November | 15.416,00 € | | 104 | 2.391,00 € | 12 | 17.807,00 € | 116 |
| Dezember | 19.020,00€ | | 109 | 2.155,00 € | 11 | 21.175,00 € | 120 |
| Gesamt | 185.683,16 € | Ø | 106 | 33325,00 € | Ø 13 | 219.008,16 € | 119 |

insgesamt

Wohnungsangebote/ Mietangebote in Tornesch

- Offensive für bezahlbaren Wohnraum -

Im Sog der rasant steigenden Mieten in Hamburg wird auch Wohnen im Hamburger Rand immer teurer. Diese Erkenntnis führt im Land Schleswig-Holstein zu einer "Offensive für bezahlbaren Wohnraum". Gemeint ist damit eine Überprüfung der derzeitigen Förderkriterien für die Schaffung von öffentlich geförderten Wohnungen durch Investoren. Auch in Tornesch wird bezahlbarer Wohnraum knapp. Der zweimalige Eigentümerwechsel der 264 Mietwohnungen in der Pommernstraße führte zu einem vorzeitigen Wegfall der Mietpreisbindung, soll heißen, dass die Mieten im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Steigerungsraten an die ortüblichen Vergleichsmieten angepasst werden können. Derzeit gibt es in Tornesch 157 Wohnungen, die einer Mietpreisbindung unterliegen, weil öffentliche Mittel beim Bau gewährt wurden. Die meisten von ihnen sind jedoch für Mietinteressenten im Seniorenalter – also barrierearm – erstellt. Die Vermietung richtet sich somit auch vornehmlich an diesen Personenkreis. Lediglich 44 Wohnungen stehen auch für Familien und Altersgruppen unterhalb der Altersgruppe der Senioren zur Verfügung. Gegenwärtig besteht jedoch kein Leerstand und somit auch kein Angebot.

Vorlage VO/13/466 der Stadt Tornesch

Mit der Schaffung von 259 Wohneinheiten im Baugebiet "Tornesch am See" wird ein erforderliches Angebot geschaffen. 90 dieser Wohnungen werden mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, so dass auch wieder ein Angebot für angemessenen Wohnraum für die 260 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und für Familien mit geringem Einkommen entsteht. Zusätzlich liegt seit kurzem eine Genehmigung für die Adlershorst Baugenossenschaft für den Bau von 24 öffentlich geförderten Wohnungen im Bereich Am Grevenberg/ Friedrichstraße vor. Geplant sind 2 und 3 Zimmerwohnungen in einer Größe von 50 bis 65 qm, die den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes für die Ausgabe von Wohnberechtigungsscheinen entspricht.

Nach Erhebungen der GEWOS GmbH beträgt die Durchschnittsnettokaltmiete in Tornesch 7,--€/qm. (Uetersen 6,86 €, Pinneberg 7,60 €, Elmshorn 6,72 €, Wedel 8,33 €)
Das Land Schleswig-Holstein will den I. Förderweg aus dem Zweckvermögen
Wohnraumförderung SH für Investoren attraktiver machen, damit ein Anreiz zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum entsteht. Das Interesse ging in 2012 erheblich zurück, weil die Baukosten erheblich gestiegen waren und mit den gebundenen Mietenpreisen keine Kostendeckung mehr zu erreichen waren. Verhandlungen zur Anpassung der Förderkriterien laufen und stehen kurz vor dem Abschluss. Einher damit geht auch die Entwicklung eines 2. Förderweges für Mietinteressenten mit mittlerem Einkommen. Bei einer Veranstaltung für eine "Offensive zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im Hamburger Rand" wurde dargestellt, dass auch Familien mit der Einkommensgruppe eines Studienrates in den Genuss einer Bezugsberechtigung einer solchen Wohnung kommen können. Voraussetzung ist jedoch, dass in einem Quartier auch in der doppelten Anzahl Angebote mit einer Objektförderung des I. Förderweges vorhanden sind.

Damit die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für die Investoren attraktiv wird, sind kostengünstige Grundstücke von den Kommunen anzubieten und eine abgestimmte zügige Bauleitplanung erforderlich. Hierauf wies der Innenminister Andreas Breitner in der Veranstaltung in Norderstedt ausdrücklich hin.

Zur Übersicht über das Angebot von preisgebundenem Wohnraum und der Überprüfung der ordnungsgemäßen Vergaben wird in Tornesch derzeit ein Wohnungskataster erstellt. Selbstverständlich führt dies nicht zu einem Mehrangebot. Überlegenswert ist jedoch für Investoren auch der innerörtliche Belegungstausch von Immobilien unterhalb eines Kooperationsvertrages. Über die weitere Entwicklung wird berichtet werden, sobald die neuen Förderkriterien verabschiedet sind.

Selbstverständlich bleibt neben dieser Förderung auch die Individualförderung für Eigentumsmaßnahmen erhalten. Zusätzlich fördert die Investitionsbank Schleswig-Holstein energetische Maßnahmen.

gez. Roland Krügel Bürgermeister

Anlage: Arbeitslosenzahlen im Kreis Pinneberg für 2012

Bestand an Arbeitslosen und Arbeitslosenquoten" (in %) nach Städten und Gemeinden

Arbeitsmarkt

Zeitreihe: Januar 2011 bis Dezember 2012 ¹⁾ Kreis Pinneberg (Gebietsstand Dezember 2012)

| | | | | | | | 0 | 5 | | | ***** | | | 0105 | | | #1~# 1~K 1~KL |
|----|----------------|--|---|----------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------------|-----|-------------|---|
| | | аксинския система долугова (долугова долугова долугова на транский выполнять на принципента на принципента на п | | 01056050 Wedel Stadt | 01056049 Uetersen, Stadt | 01056048 Tornesch, Stadt | 01056044 Schenefeld, Stadt | 01056043 Rellingen | 01056041 Quickborn, Stadt | 01056039 Pinneberg, Stadt | 01056018 Halstenbek | 01056015 Elmshorn, Stadt | 01056002 Barmstedt, Stadt | 01056 Pinneberg (Kreis) | | | |
| - | Jan. | | | 1 181 | 783 | 345 | 518 | 312 | 442 | 1.665 | 394 | 2.889 | 368 | 10.371 | -1 | Jan. | |
| 2 | Feb. | | | 151 | 768 | 349 | 494 | 289 | 430 | 1.616 | 366 | 2.830 | 361 | 10.371 10.078 | 2 | Feb. | |
| 3 | Mrz. | | 1 | _ ` | 708 | 333 | 491 | 287 | 430 | 1.592 | 350 | 2.679 | 335 | 9.599 | 3 | M Z | |
| 4 | Apr. | | | 1.059 | 666 | 301 | 475 | 277 | 412 | 1.545 | 353 | 2.635 | 323 | 9.252 | 4 | ≱ | |
| (h | Mai. | | 1 | | 636 | 294 | 466 | 278 | 391 | 1.507 | 344 | 2.606 | 315 | 8.988 | 5 | Ma. | |
| a | Jun. | 2011 | | 988 | 630 | 279 | 441 | 268 | 369 | 1.487 | 342 | 2.621 | 318 | 8.873 | 6 | Jun. | 20 |
| 7 | Jul. | 1 | Arra arra arramantes | 974 | 655 | 300 | 449 | 274 | 362 | 1.484 | 336 | 2.644 | 320 | 8.995 | 7 | Jul. | 2011 |
| æ | Aug. | | | 968 | 648 | 296 | 432 | 267 | 367 | 1.412 | 333 | 2.549 | 293 | 8.712 | 80 | Aug | |
| မ | Sep. | | anaco renervo r | 930 | 604 | 271 | 420 | 239 | 329 | 1.364 | 322 | 2.393 | 268 | 8.174 | 9 | Sep. | |
| 10 | Q ř. | | to beat trude | 911 | 613 | 285 | 418 | 250 | 328 | 1.357 | 327 | 2.357 | 268 | 8,152 | 10 | Q Kt | |
| = | Nov. | | | 931 | 625 | 274 | 420 | 246 | 316 | 1.318 | 297 | 2.297 | 273 | 8.078 | ≐ | Nov. | |
| 12 | Dez. | | ACTOR ACTOR | 928 | 643 | 276 | 428 | 250 | 342 | 1.368 | 305 | 2.399 | 283 | 8.368 | 12 | Dez. | |
| 13 | Jan. | | 1 | 1.061 | 691 | 308 | 482 | 299 | 389 | 1.516 | 352 | 2.589 | 311 | 9.318 | 13 | Jan. | , 001.00.0 |
| 14 | Feb. | | 3 | 1.053 | 699 | 312 | 486 | 289 | 430 | 1.536 | 342 | 2.565 | 310 | 9.350 | 14 | Feb. | |
| 15 | ZıM | Alania Mahania | | 1.063 | 674 | 301 | 477 | 297 | 404 | 1.501 | 341 | 2.545 | 277 | 9.131 | 16 | NZ. | |
| 16 | Apr. | ANTERNA MARKETANIA NA PARTENA | 1 | 1.047 | 659 | 300 | 467 | 274 | 406 | 1.515 | 349 | 2.532 | 261 | 8.960 | 16 | Apr. | |
| 17 | Mai. | - | | 7 1.008 | 632 |) 290 | 7 434 | \$ 253 | 3 408 | 5 1.450 | 333 | 2.436 | 270 | 8.618 | 17 | Mai. | |
| 18 | Jun. | 2(| Super-control | 955 | . 651 |) 270 | 434 | 3 260 | 3 428 | 1.433 | 324 | 2.361 |) 276 | 8.498 | 18 | Jun. | 2 |
| 19 | Jul. | 2012 | | 1.042 | 669 | 303 | 446 | 273 | 3 440 | 1.514 | 341 | 2.470 | 302 | 8.969 | 19 | يار إيار | 2012 |
| 20 | Aug. | 4 | i | 1.034 | 651 | 3 287 | 456 | 3 250 | 432 | 1.461 | 325 | 2.409 | 282 | 8.733 | ષ્ટ | Aug. | |
| 21 | Sep. | | i i | 1.022 | 642 | 292 | 429 | 248 | 434 | 1.382 | 314 | 2.305 | 270 | 8.438 | 21 | Sep. | |
| 22 | Q _t | | | 1.005 | 612 | 299 | 438 | 226 | 420 | 1.375 | 323 | 2.198 | 264 | 8.216 | 23 | OK. | |
| 23 | Nov. | | | 998 | 615 | 291 | 440 | 244 | 405 | 1.336 | 306 | 2.128 | 256 | 8.132 | 23 | Nov. | 4 111111111111111111111111111111111111 |
| 24 | Dez. | | | 958 | 607 | 297 | 453 | 246 | 407 | 1.358 | 315 | 2.232 | 262 | 8.291 | 24 | Dez. | , , , , , , , , , , , , , , , , , , , |

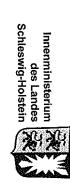
⁷⁾ Arbeitslosenquoten können nur für Städte und Gemeinden ab 15.000 abhängige zivile Erwerbspersonen veröffentlicht werden.

Erstellungsdatum: 22.01.2013, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 33011

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Einkommensgrenzen der Förderung



1. u. 2. Förderweg – Bsp. Entgeltgruppen und Haushaltsgrößen

| | The state of the s | | | |
|-----------------------------------|--|-----------|---------------|---------------|
| Zahl Haushalts- | Berufsgruppen des öffentl. Dienstes | Nettoein- | Einkommens- | Einkommens- |
| mitglieder | (jeweils 1 "Verdiener"-netto) - | kommen € | grenze | grenze + 20 % |
| | Justizhelfer, Pförtner - EG 3 | 1.432, | 1.450, | 1.740, |
| no e | Schiffsführer, Aufzugsmonteure EG 7 | 1.666, | Nicht erfüllt | erfüllt |
| 2 | ErzieherInnen, ArzthelferInnen, Ergotherapeuten - EG 8 | 1.761, | 1.967, | 2.360, |
| 2 (Alleinerziehend + 1 Kind) | Hebamme, Altenpfleger, Oberförster, Lehrkräfte Gesundheitsberufe - EG 9 | 1.996,- | 2.017, | 2.420, |
| | Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeuten - EG 11 | 2.318, | Nicht erfüllt | erfüllt |
| 3 (Eltern + 1 Kind) | Vermessungstechniker, Forstamtmänner - EG 10 | 2.181, | 2.267, | 2.720, |
| 3 (Alleinerziehend + 2 Kinder) | Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeuten - EG 11 | 2.234, | 2.317, | 2.780, |
| . Spare | Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte - EG 14 | 2.759, | Nicht erfüllt | erfüllt |
| 4 (Eltern + 2 | Verwaltungsdienst Einstiegsamt | 2.560, | 2.733, | 3.280, |
| Kinder) | nonerer Dienst - EG 13 | | | |

STADT | TORNESCH



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/12/438-1

Status: öffentlich Datum: 25.01.2013

Federführend: Bericht im Ausschuss: Inga Ries

Bericht im Rat:

Büro des Bürgermeisters Bearbeiter: Inga Ries

Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Datum Gremium

18.02.2013 Hauptausschuss

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle AuswirkungenE: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Änderung der Hauptsatzung wurde zuletzt in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2012 beraten. Die Vorlage wurde beraten und zurückgestellt. Eine Zusammenlegung des Bau- und Planungsausschusses mit dem Umweltausschuss hat der Hauptausschuss nicht in Betracht gezogen.

Bei den gesetzlichen Änderungen wurde der "Spendenparagraph" § 76 GO zwischenzeitlich so geändert, dass die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendungen bis zu gewissen Wertgrenzen auf den Bürgermeister und den Hauptausschuss delegiert werden kann. Insofern es kann bei der alten Hauptsatzungsregelung belassen werden. Die Berichtspflicht gegenüber Ratsversammlung besteht weiterhin.

Die §§ 16 ff. GO wurden vom Gesetzgeber noch nicht geändert, es soll aber im Wesentlichen bei den alten Regelungen bleiben (außer § 16 f Bürgerbegehren), so dass der Erlass einer Beteiligungssatzung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nötig sein wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen entnehmen Sie bitte der Anlage. Bei Beschlussfassung über diese Vorlage wird für die März-Sitzung des Hauptausschusses dann die entsprechende Nachtragssatzung vorbereitet.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Verwaltung wird aufgrund der Beratung über die Änderungen in der Hauptsatzung beauftragt, einen Entwurf der 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch vorzulegen.

gez. Roland Krügel Bürgermeister

Anlage/n:

o Diskussionsgrundlage Änderung Hauptsatzung, Stand Febr. 2013



LESEFASSUNG

Hauptsatzung der Stadt Tornesch (Kreis Pinneberg) in der Fassung der 6. Nachtragssatzung

| § 1 | Wappen, Flagge, Siegel | 2 |
|------|--|----|
| § 2 | Ratsversammlung | 2 |
| § 3 | Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher | 2 |
| § 4 | Bürgermeisterin, Bürgermeister | 3 |
| § 5 | Gleichstellungsbeauftragte | 3 |
| § 6 | Ständige Ausschüsse | 5 |
| § 7 | Aufgaben der Ratsversammlung | 8 |
| § 8 | Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters | 8 |
| § 9 | Aufgaben des Hauptausschusses | 9 |
| § 10 | Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse | 12 |
| § 1′ | 1 Einwohnerversammlung | 13 |
| § 12 | 2 Verträge mit Mitgliedern der Ratsversammlung | 14 |
| § 13 | 3 Verpflichtungserklärungen | 15 |
| § 14 | 4 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben | 15 |
| § 1 | 5 Verarbeitung personenbezogener Daten | 16 |
| § 16 | 6 Veröffentlichungen | 16 |
| § 17 | 7 Inkrafttreten | 17 |

Gesetzliche Änderung Änderungsvorschlag der Verwaltung

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1)Das Wappen der Stadt Tornesch zeigt in blau einen goldenen, freistehenden Zinnenturm aus Ziegeln mit offenem Tor, beiderseits begleitet von je einem goldenen Eschenblatt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Grund einen goldenen, freistehenden Zinnenturm aus Ziegeln mit offenem Tor, beiderseits begleitet von je einem goldenen Eschenblatt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Tornesch, Kreis Pinneberg"
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der/des Bürgermeisters/in. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein übertragen.

§ 2 Ratsversammlung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung Ratsfrau, die Stadtvertreter die Bezeichnung Ratsherr

§ 3 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Stadt.
- (2)Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3)Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Ratsversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO, §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5 <u>Gleichstellungsbeauftragte</u> (zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1)Die Gleichstellungsbeauftragte (gesetzliche ist Verpflichtung zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten lieat zZbei 15.000 Einwohnern) hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Die anderweitigen dienstlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sollten der Vergütungsgruppe angemessen sein und bleiben unberührt von der Arbeitszeit und der inhaltlichen Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Sie ist dabei in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3)Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 45 a, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs.1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

<u>Zusammensetzung:</u> 9 Ratsfrauen und –herren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Nach § 45 b GO, § 9 Hauptsatzung,

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Abgaben
- Stadtwerke Tornesch GmbH und Eigenbetriebe
- Abwasserangelegenheiten

c) Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen
- Gesundheitswesen
- Wohnungswesen
- Förderung und Pflege des Sports
- Jugendwesen
- Angelegenheiten der Kinderbetreuung
- Schulwesen
- Kultur- u. Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Seniorenangelegenheiten

- Archivwesen
- Städtepartnerschaften

d) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Planungswesen
- Verkehrswesen

e) Umweltausschuss (Klima, Energie und Kleingartenwesen

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- ÖPNV
- Kleingärten

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechung

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und –herren im Ausschuss nicht erreichen. Die Anzahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden folgende, nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildendende Ausschüsse bestellt:

a) Wahlprüfungsausschuss

(zu beachten: § 39 GKWG, § 66 GKWO)

Zusammensetzung: 9 Ratsfrauen/ -herren

Aufgabengebiet:

Feststellung der/s Gültigkeit der Gemeindewahl/ Bürgermeisterwahl/Bürgerentscheides Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl/ Bürgerentscheides

b) Wahlausschuss

(zu beachten: § 11 GKWG, § 2 GKWO)

Zusammensetzung:

Wahlleiter/in als Vorsitzende/r, sowie 8 Bürger/innen, die auf Vorschlag der Parteien vom Hauptausschuss gewählt werden

<u>Aufgabengebiet:</u>

Gemeindewahl Bürgermeisterwahl Bürgerentscheide

c) Kleingartenausschuss

(zu beachten: § 25 Kleingartengesetz)

| Zusammensetzung: 2 Ratsfrauen/- herren |
|--|
| oder Bürger/innen, die der |
| Ratsversammlung angehören |
| können; |
| 1 Vertreter/in der Kleingärtner |
| 1 Vertreter/in der Landwirtschaft |
| jeweils auf Vorschlag des |
| Ortshauernverhandes |

Aufgabengebiet: Kleingärten

(3) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung: Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Es ist gesetzlich nicht mehr zulässig, einen Ausschuss durch Festlegung in der Hautsatzung nichtöffentlich tagen zu lassen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich ausschließlich nach § 35 GO. Der Absatz entfällt daher.

§ 7 <u>Aufgaben der Ratsversammlung</u>

(zu beachten: §§ 27, 28, § 76 Abs. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27, 28 GO und § 76 Abs. 4 zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Zurzeit wird vom Gesetzgeber die Einführung einer Bagatellgrenze beraten.

Anm.: Es wurde zwischenzeitlich eine Delegationsmöglichkeit auf einen Ausschuss und den Bürgermeister in der GO eingefügt, von der in dieser Hauptsatzung Gebrauch gemacht wird. Es verbleibt die Berichtspflicht gegenüber der Ratsversammlung

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 76 Abs. 4 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 - 1. Stundungen
 - 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird

- 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird
- 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 15.000 € nicht übersteigt.

Vorschlag: Wiedereinführung der alten Wertgrenze in Höhe von 50.000 €. Bei einem Erwerb von Vermögensgegenständen ist vorab eine Ausschreibung durchzuführen. Der Vorschlag ist nach den vergaberechtlichen Vorgaben aut das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Daher ist eine politische Einflussnahme eingeschränkt und führt zu Zeitverlusten. Soll Einfluss genommen werden, so muss er rechtzeitig vor Beginn der Beschaffungsmaßnahme festgelegt sein.

- 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
- 6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt, bei Abschluss von Grundstückskaufverträgen im innerörtlichen Bereich ist vor Vertragsabschluss der Hauptausschuss zu informieren,
- 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €, solange die Schenkung, Spende oder Erbschaft nicht mit einer Bedingung oder Auflage verbunden ist,
- 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden.
- 9. die Vergabe von Aufträgen
- 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 200.000 €

11. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben bis 1.000 m³ umbauten Raum

Vorschlag: Streichung der Einschränkung. Bei der Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gibt es keinen Ermessenspielraum, der Platz für politische Entscheidungen lässt. Im Zweifel entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Daher ist die Vorschrift nicht sinnvoll und führt zu Zeitverlusten.

- 12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- 13. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG
- 14. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten
- 15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
- 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde 49,9 v.H. nicht übersteigt,
- 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 49,9 v.H. nicht übersteigt,

- 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks, und die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 200.000 € nicht übersteigt,
- 4. Festlegung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
- 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über einem Betrag von 25.000 €,
- 6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, über einem Wert von 25.000 €,
- 7. den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Grundstücken über einem Betrag von 15.000 € bis zu einem Betrag von 500.000 €,

sie § 8 Nr. 4

- 8. den Abschluss von Leasing-Verträgen über einem jährlichen Mietzins von 15.000 €,
- 9. die Veräußerung von Belastung von Gemeindevermögen einschließlich Grundstücken über einem Wert von 25.000 € bis zu einem Wert von 500.000 €.
- 10. Entscheidung über die Festlegung der Regularien für die Durchführung der Bewerbervorstellung im Rahmen der Bürgermeisterwahl gem. § 55 a Abs. 2 GO. Er legt außerdem die inhaltliche Ausgestaltung der Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl gem. § 57 Abs. 1 GO fest

Vorschlag: Streichung: Die Verpflichtung zur Ausschreibung der Stelle ist in der Gemeindeordnung entfallen. Eine Verpflichtung lässt sich nur noch aus dem Landesbeamtengesetz ableiten. Auch die Verpflichtung zur

Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung zur Kandidatenvorstellung ist entfallen.

- 11. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung eines Ehrenamtes gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 12. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss gem. § 12 Abs. 3 und 4 GKWG,
- 13. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außergemeindlichen Gremien
- 14. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert über 25.000 € und immer, wenn die Schenkung, Spende oder Erbschaft mit einer Bedingung oder Auflage verbunden ist,
- 15. Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung
- 16. Selbstverwaltungsangelegenheiten des Feuerwehrwesens.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern \u00fcber die Verletzung der Treupflicht. Er entscheidet weiterhin bei Ratsfrauen und Ratsherren \u00fcber die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO

an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere in Hinblick auf deren Umsetzung. Der Hauptausschuss ist für die Weisungsbeschlüsse für die kommunalen Gesellschafter der Stadtwerke Tornesch- GmbH und der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH zuständig.

Grundsatz der Öffentlichkeit § 35 GO (s.o.)

§ 10 Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse (zu heachten: 27 Abs. 1 GO)

(zu beachten: 27 Abs. 1 GO)

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

- Einmalige und laufende Zuschussgewährung, soweit nicht die oder der Bürgermeister/in zuständig ist,
- Gestaltung von Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen
- Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und Kindertagesstätten (Investitionszuschüsse),
- Straßenbenennungen
- Verwendung der Mittel aus der Bürgerstiftung i.M. Gerhard Veit

Bau- und Planungsausschuss

 Alle Entscheidungen in Bauleitverfahren bis auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Bebauungssatzungen und sonstiger Satzungen nach dem Baugesetzbuch,

- Beschlussfassung über das Bauprogramm bei dem Neu-, Aus- und Umbau von Gemeindestraßen
- Die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben ab 1.000 m³ umbauten Raum

Siehe § 8 Nr. 11

Umweltausschuss (Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Kleingärten)

- Verleihung des Umweltschutzpreises.
- Radverkehrsplanung
- Koordination der Klimaschutzaufgaben
- (2) In förmlichen Vergabeverfahren, die aufgrund nachstehender Umstände kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, entscheiden die Fachausschüsse über die Auftragsvergaben. Das ist der Fall
- a) wenn der Zuschlag abweichend vom niedrigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll,
- b) wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen
- c) wenn Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können,
- d) wenn andere besondere Gründe einen Beschluss der Fachausschüsse über die Zuschlagserteilung erfordern.
- (3)Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11 Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann einmal im Jahr zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung einberufen.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerschaft ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und der Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Entfall. Die Regelungen über eine Einwohnerversammlung sind in einer Beteiligungssatzung zu regeln.

§ 12 <u>Verträge mit Mitgliedern der Ratsversammlung</u>

(zu beachten: § 29 GO)

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und –herren, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsfrauen oder –herren oder die Bürgermeisterin oder der beteiligt sind, sind ohne Genehmigung Bürgermeister Rastversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung oder für Bauleistungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €. hält.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.

13 <u>Verpflichtungserklärungen</u>

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, über-

und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens zweimal jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten, soweit sie nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veranschlagt worden sind.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € übertragen.
 - (3) Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen, die aus Beschädigungen Dritter an dem beweglichen wie unbeweglichen Vermögen der Stadt resultieren, dienen den entsprechenden Mehrausgaben zur Wiederbeschaffung oder Reparatur und gelten als genehmigt.
 - (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Abs. 1 GO.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSCHG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16 <u>Veröffentlichungen</u>

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im Internet unter der Internetadresse <u>www.tornesch.de</u> bekannt gemacht. Unter Bekanntgabe der Internetadresse wird in der Tageszeitung "Uetersener Nachrichten" auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Vorschlag: Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen (insbesondere die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und des Satzungsbeschlusses) erfolgen durch Abdruck in den Uetersener Nachrichten. (Rechtssicherheit aufgrund geänderter Rechtsauffassung des Landes).

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wurden durch den Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Die Hauptsatzung in der Fassung der 6. Nachtragssatzung tritt am .2013 in Kraft.

Tornesch, den

Gez. Roland Krügel Bürgermeister

STADT | TORNESCH



BeschlussvorlageVorlage-Nr:VO/13/490Status:
Datum:öffentlich
04.02.2013Federführend:Bericht im Ausschuss:
Bericht im Rat:
Bearbeiter:Inga Ries
Gunnar Werner
Inga Ries

Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge:

Datum Gremium

18.02.2013 Hauptausschuss 19.03.2013 Ratsversammlung

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle AuswirkungenE: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Ratsversammlung hat mit Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 17.12.2009 die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder um 10 % nach den Höchstsätzen der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein abgesenkt. Nunmehr schlägt die Verwaltung vor, dass die am 26.05.2013 neu gewählte Ratsversammlung selber entscheiden sollte, ob sie ihre Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder kürzen möchte. Dafür ist der Erlass eines 4. Nachtrages notwendig.

Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, die Schiedsleute zu entschädigen. Bislang erhalten sie 50 % der durch das Schiedsamt erhobenen Gebühren. Das gebührenaufkommen lag 2012 bei 140 €. Einer Umfrage bei Nachbarkommunen ergab folgendes Ergebnis:

- Stadt Schenefeld: Schiedsmann 20 €/mtl. als Aufwandsentschädigung, keine Gebührenbeteiligung
- Stadt Uetersen: 80 €/mtl. zusammen für den Schiedsmann und den Stellvertreter, keine Gebührenbeteiligung
- Gemeinde Hetlingen: 100 €/Jahr für den Schiedsmann, keine Gebührenbeteiligung
- Gemeinden Haselau/Haseldorf 200 €/Jahr für den Schiedsmann, keine Gebührenbeteiligung

- Gemeinde Rellingen: 200 €/Jahr für den Schiedsmann, 75 € für den Stellvertreter, zuzüglich Gebührenanteil
- Gemeinde Halstenbek: 35 €/mtl., keine Gebührenbeteiligung (Erhöhung auf 50 € geplant)

Es wird vorgeschlagen, den Tornescher Schiedsleuten auch eine Aufwandsentschädigung zu zahlen und zwar für die Schiedsfrau/ dem Schiedsmann in Höhe einer monatlichen Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes, sprich 35 €, und für den oder die Stellvertreter/in die Hälfte, 17,50 €. Die Gebührenbeteiligung sollte entfallen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

2012 wurde an Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern rd. 67.500 € gezahlt, eine 10 % Erhöhung schlägt mit rund 6.800 € zu Buche. Eine Aufwandsentschädigung für das Schiedsamt würde den Haushalt mit 700 € zusätzlich belasten..

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt die der Vorlage anliegende 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 30.06.2010.

gez. Roland Krügel Bürgermeister

Anlage:

Entwurf der 4. Nachtragssatzung

STADT | TORNESCH



4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 02.04.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 30.06.2010

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

- § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.
- 2. § 4 Satz erhält folgende Fassung: Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und Beiräte in denen sie Mitglied sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt – hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen – gewährt wird. Die monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld richten sich nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.
- 3. Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt. Alle nachfolgenden Paragraphen rücken tiefer. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

§ 14 Schiedsamt

Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsmann und ihre/sein/e Stellvertreter/in der Stadt Tornesch sind ehrenamtlich tätig. Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsmann erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €, der oder die Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 €.

4. In § 15 wird die Zahl "22,50" durch "25" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vierte Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Tornesch, den

Roland Krügel Bürgermeister

STADT TORNESCH



Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/13/485

Status: öffentlich

Datum: 28.01.2013

Federführend: Bericht im Ausschuss: Inga Ries

Bericht im Rat:

Büro des Bürgermeisters Bearbeiter: Inga Ries

Austausch der Bestuhlung im Rathaus

Beratungsfolge:

Datum Gremium

18.02.2013 Hauptausschuss

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle AuswirkungenE: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Im Rathaus der Stadt Tornesch befinden sich ca. 200 Stühle, die zur Erstausstattung des Gebäudes gehören (Baujahr 1984). Diese Stühle befinden sich im Sitzungssaal, in den Sitzungsräumen, im Stuhllager und in den Fluren und in den Büros als Besucherstühle. Im Haushalt 2013 wurden 50.000 € zum Austausch des Gestühls bereitgestellt. Diese Mittel sind bis zur Freigabe durch den Hauptausschuss mit einem Sperrvermerk versehen.

In der Dezember-Sitzung des Hauptausschusses wurden diverse Musterstühle zur Beprobung bereitgestellt. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die gesamten 200 Stühle durch ein einheitliches Modell auszutauschen, nämlich einem stapel- und verkettbaren Freischwinger in Chromausführung, Sitzpolsterung in Leder, mit Netzrücken, Farbe schwarz. Laut Preisumfrage würde ein solches Modell in einer guten Qualität 500 €/Stück kosten. Somit könnten im Jahr 2013 100 Stühle ausgetauscht werden. Diese Anzahl reicht für das 2. Obergeschoss mit den Sitzungsräumen. Die gleiche Anzahl an Stühlen müssten dann auch im Jahr 2014 ersetzt werden, die Tische in den Sitzungsräumen sollten dann danach folgen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsjahr 2014 müssten dann ebenfalls 50.000 € für die 2. Hälfte der Bestuhlung bereitgestellt werden. Die Kosten für die Tische (Bestand 60 Stück) sind noch nicht explizit ermittelt, rd. 60.000 € sind jedoch zu erwarten.

Zu E: Beschlussempfehlung

- 1. Die gesperrten Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € bei der Haushaltsstelle 2.020.935 für den Austausch der Bestuhlung im Rathaus werden freigegeben.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, 100 Stühle in genannter Ausführung auszuschreiben und zu beschaffen.

gez. Roland Krügel Bürgermeister